

Irrtum und Wahrheit zu parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Untersuchungsausschüsse gelten als das »schärfste Schwert« parlamentarischer Kontrolle. Ihnen steht in Bund und Ländern ein verfassungsgesetzlich garantiertes Selbstinformationsrecht zu. Daher sind sie für eine effektive parlamentarische Kontrolle unverzichtbar. Mithin lohnt es sich, »Irrtum« und »Wahrheit« dieser Kontrollinstrumente näher in den Blick zu nehmen.

Irrtum 1: Untersuchungsausschüsse dienen immer der Skandal-Aufdeckung

Untersuchungsausschüsse dienen in der parlamentarischen Praxis zwar regelmäßig – rückwärtsgerichtet – der Aufklärung eines angenommenen oder tatsächlichen (politischen/rechtlichen) Fehlverhaltens (»Skandalenquete«). Denn sie dürfen nur abgeschlossene Sachverhalte untersuchen. Sie können aber zugleich zukunftsgerichtet sein (»Gesetzgebungsquete«). Sie untersuchen dann nicht nur Vergangenes, sondern prüfen auch, welche (gesetzgeberischen) Maßnahmen notwendig sind, um die festgestellten Missstände künftig zu vermeiden.

Irrtum 2: Untersuchungsausschüsse sind auf der Suche nach der objektiven Wahrheit

Die Ausschüsse sind ein politisches »Kampfinstrument«. Gesucht wird nicht die objektive Wahrheit. Dem widerspricht sowohl ihre Zusammensetzung als auch das Verfahren. Es fehlt an objektiven »Richtern«. Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses sind nicht (politisch) neutral. Zeugen werden nicht unbedingt »fair« behandelt, je nachdem, welcher Seite – Regierungs- oder Oppositionsfractionen – sie dienlich erscheinen. Daher ist die Bewertung der Zeugenaussagen, die – anders als vor Gericht – sogar im laufenden Verfahren erfolgt, zumeist politisch geprägt.

Irrtum 3: Parlamentarische Untersuchungen und strafrechtliche Untersuchungen dienen demselben Ziel

Die Strafverfolgungsbehörden prüfen eine rechtlich fassbare Schuld. Untersuchungsausschüsse fragen dagegen nach der politischen Verantwortung. Letztere ist die Kehrseite des politischen Vertrauens und daher sehr viel weiter gefasst (»Im Sinne des Ganzen gut und richtig zu handeln«). Gemeinsam ist beiden Institutionen, dass ihnen besondere Verfahrensrechte zur Verfügung stehen (Anspruch auf Vorlage von Beweismitteln, Erscheinens- und Wahrheitspflicht der Zeugen, Zwangsmittel).

Irrtum 4: Lügen und widerlegte Erinnerungslücken haben »nur« politische Konsequenzen

Da für Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss die gleiche Wahrheitspflicht besteht wie vor Gericht, trifft sie bei unwahren Aussagen die gleiche rechtliche Sanktion: Eine mögliche Verurteilung wegen (uneidlicher) Falschaussage.

Irrtum 5: Von der Untersuchung betroffene Personen dürfen lügen

Das parlamentarische Untersuchungsrecht kennt keine Angeklagten, die – wie vor Strafgerichten – ungestraft lügen dürfen.

Allerdings müssen sich von der Untersuchung betroffene Personen nicht selbst belasten, wenn die wahrheitsgemäße Beantwortung der Frage strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Folgen haben kann. Sie dürfen dann insoweit die Antwort verweigern, aber nicht lügen. Im Einzelfall darf ein Betroffener sogar umfassend die Auskunft verweigern.

Irrtum 6: Abschlussberichte der Untersuchungsausschüsse stellen fest, was tatsächlich geschehen ist und bewerten das Geschehen objektiv.

Am Ende eines Verfahrens, das nicht auf der Suche nach der objektiven Wahrheit ist, kann diese auch nur zum Teil herauskommen. Die Abschlussberichte zeugen davon, dass sowohl Streit darüber bestehen kann, was überhaupt an Tatsachen festgestellt wurde, als auch – erst recht – über die (politische) Bewertung der Feststellungen. So finden sich neben dem Votum der Mehrheit regelmäßig auch die inhaltlich abweichenden Voten der parlamentarischen Minderheiten.

Irrtum 7: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse betreffen nur politisch Verantwortliche und öffentlich Bedienstete

Ein Untersuchungsausschuss kann sich auch gegen Private richten und sogar den Namen eines Privaten zu seiner Kennzeichnung annehmen (»Flick-Untersuchungsausschuss«, »Neue Heimat«). Wenn auch die Voraussetzungen strenger sind als bei der Kontrolle öffentlicher Stellen, so gibt es doch immer wieder Verquickungen zwischen Staat und Privaten, die zu privat gerichteten parlamentarischen Untersuchungen führen können.

Irrtum 8: Parlamentarische Untersuchungen sind gerichtlicher Kontrolle entzogen.

Nach dem Grundgesetz und einigen Landesverfassungen sind Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse tatsächlich der richterlichen Erörterung entzogen. Dies gilt jedoch nur für die Zwischen- und Abschlussberichte. Die Einsetzung sowie die Verfahrenshandlungen, insbesondere Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen, unterliegen gerichtlicher Kontrolle.

Irrtum 9: Die Ergebnisse binden die Gerichte

Die Feststellungen der Untersuchungsausschüsse haben für die Gerichte lediglich Tatbestandswirkung und binden sie nicht.

Dr. Paul Glauben war Leiter der Abteilung Parlament und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz. Er ist Mitautor eines Handbuchs zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern

